



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD
REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeindeverwaltung
Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
6427-0003#2024/ 0007-0111 32 AB2		Herr Hahnenberger Herr Theis ralph.Hahnenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-466 0631 62409-467 0631 62409-418	12.02.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden sowie Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs.1 BauGB;

3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau;

E-Mail des Ingenieurbüros agstaUMWELT GmbH vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der o. a. Bauleitplanung und im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Das im Bereich der Windenergieanlagen, der Stellflächen und Zuwegungen anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen bzw. im Verfahrensgebiet zurückzuhalten (z. B. über flache Geländemulden).

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



2. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Im Geltungsbereich „Martinshöhe / Lambsborn“ der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Verdachtsfläche mit der Reg.Nr. 335 01 203-5002/000-00 verortet. Infolge eines Brandes einer Windkraftanlage kam es zu Bodenverunreinigungen im Nahbereich um die Anlage. Nach dem Brand der Anlage wurden umwelttechnische Erkundungen durchgeführt, Faserrückstände von den betroffenen Flächen aufgesammelt und auch ölverunreinigter Boden abgetragen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergab sich danach kein weiterer Handlungsbedarf. Der Fall wurde zuständigkeitshalber von der Kreisverwaltung Kaiserslautern bearbeitet. Ich empfehle Ihnen daher, sich ggf. auch dorthin zu wenden.

Im übrigen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanfortschreibung sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.



3. Gewässer

Im Plangebiet Bereich „Lambsborn und Martinshöhe“ des Flächennutzungsplanes liegen die Gewässer Pletschbach, Herritz und Zuläufe zum Nepbach sowie im Bereich „Gerhardsbrunn“ der Ummelsbach mit Zuläufen, der Stuhlbach grenzt an, alle jeweils Gewässer III. Ordnung.

Sollten die Bauvorhaben im 10m-Bereich der Gewässer III. Ordnung zu liegen kommen, bedarf es hierfür einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern.

4. Starkregen

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. **Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.**

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegen-Index.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.



Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurde bereits ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept anhand der Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen erstellt. Darin festgehaltene Maßnahmen und Hinweise sollten in der Planung berücksichtigt werden.

5. Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen sind von den angedachten Gebieten für Windkraftanlagen die Wasserschutzgebiete Bruchmühlbach-Miesau (Schutzzone III), Langwieden (Schutzzone III) und Gerhardsbrunn (Schutzzone II und III) betroffen. Die Schutzgebiete wurden jeweils durch Rechtsverordnung zugunsten der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ausgewiesen:

Bruchmühlbach-Miesau (RVO vom 19.08.97, Az. 566-311 Bruchm.-M./6)

Langwieden (RVO vom 08.02.1994, Az. 566-311 Ka Lambsborn/1)

Gerhardsbrunn (RVO vom 01.09.97, Az. 311 Bruchm.-Mi./5)

Die Rechtsverordnungen sind grundsätzlich zu beachten.

Unter Berücksichtigung der durch den Klimawandel hervorgerufenen Verschärfungen, die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser auch zukünftig sicher stellen zu können, sollte aufgrund ihres besonderen Schutzzwecks, die Schutzzone II von den Planungen ausgenommen werden.

Bei Planungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Konstantin Kempf

Anlagen

1 Starkregengefährdungskarte Bereiche „Lambsborn“ und „Martinshöhe“

1 Starkregengefährdungskarte Bereich „Gerhardsbrunn“

In Abdruck:

a) Kreisverwaltung Kaiserslautern

Postfach 3580

67623 Kaiserslautern

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

b) agstaUMWELT GmbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg

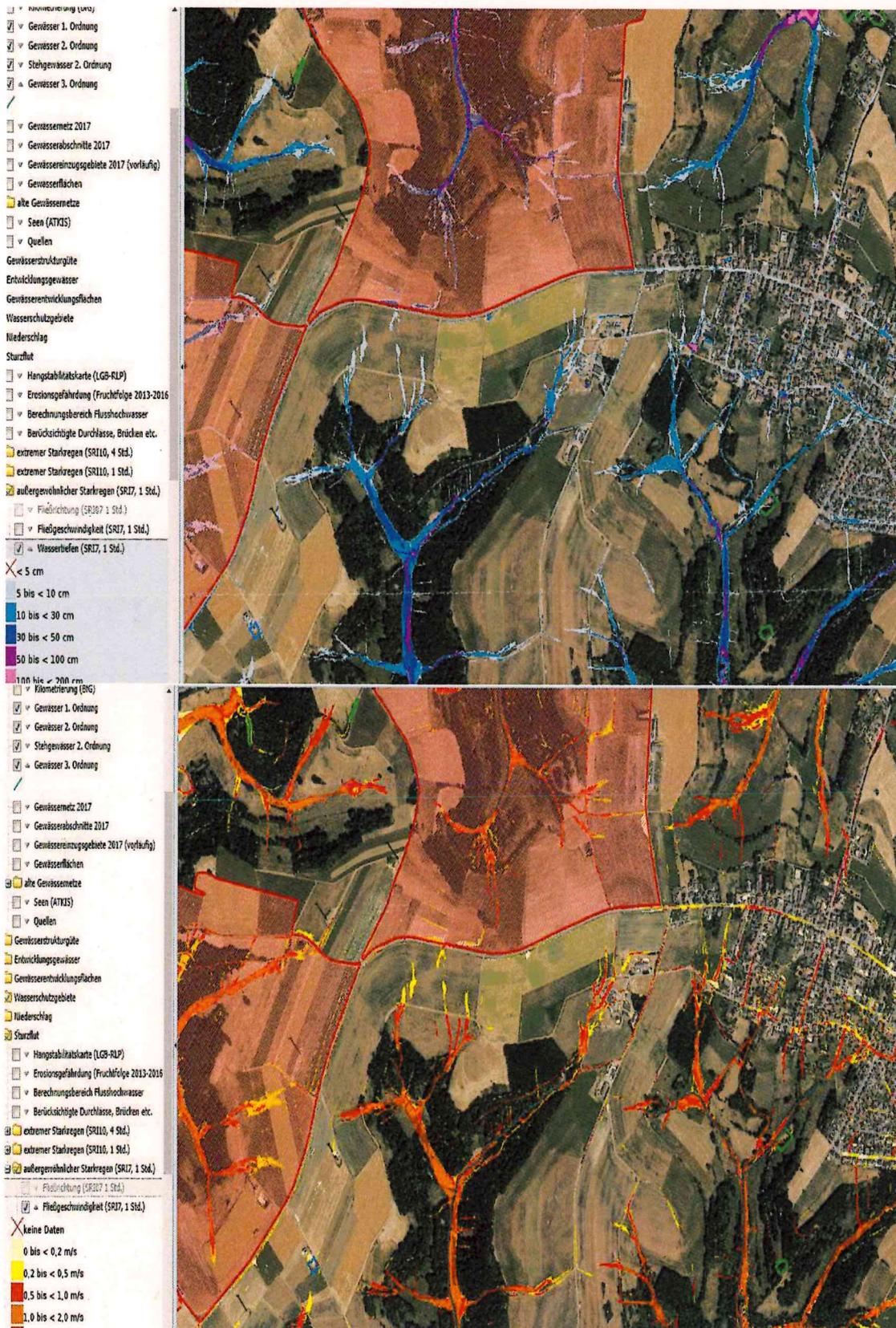
mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihr E-Mail vom 05.01.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

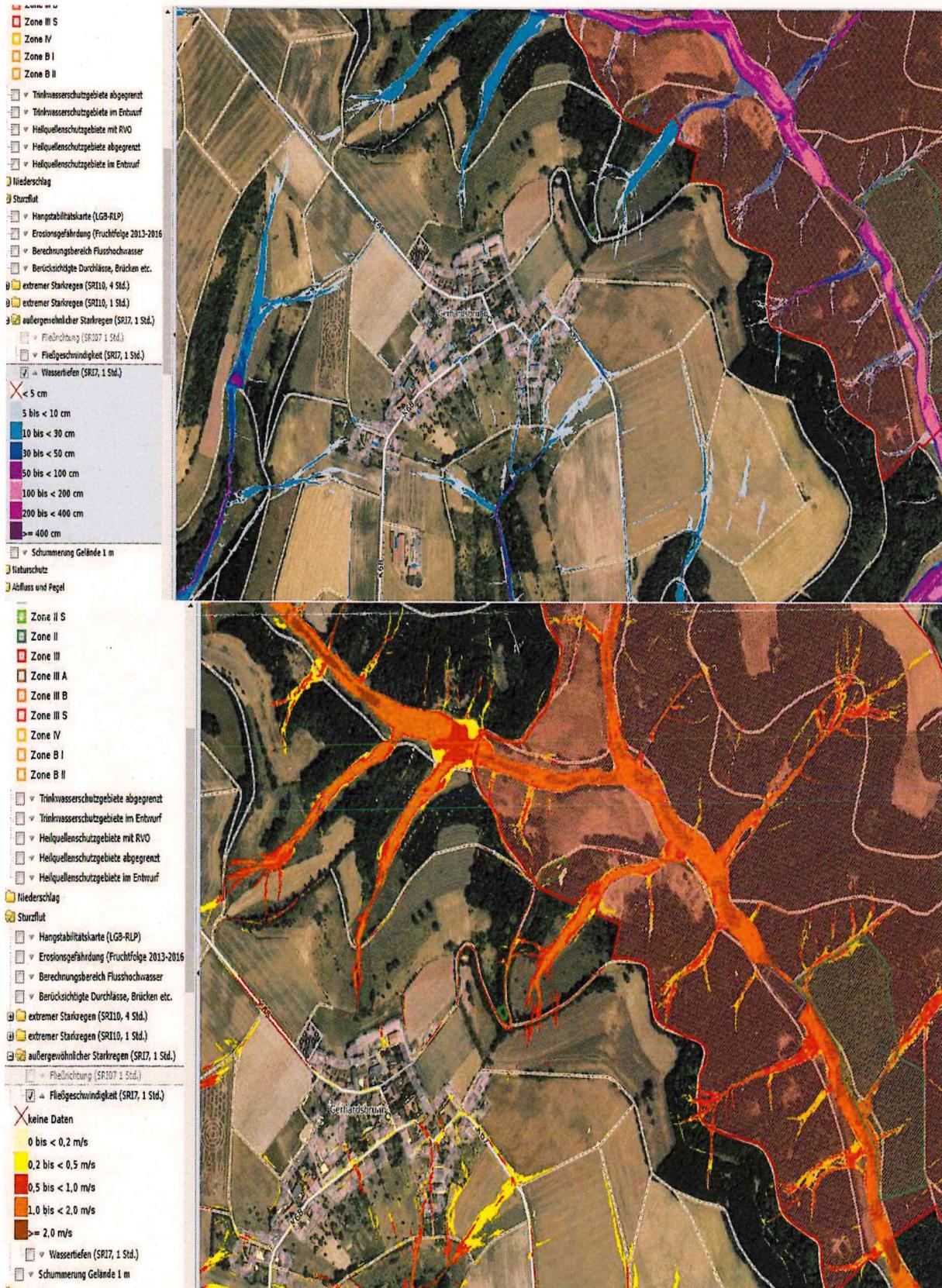

Konstantin Kempf

Auszug Starkregengefährdungskarten im Bereich Lambsborn und Martinshöhe





Auszug Starkregengefährdungskarte Bereich Gerhardsbrunn





Gisela Debold

Von: Jochen Cornelius, Landwirtschaftskammer RLP <Jochen.Cornelius@lwk-rlp.de>
Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 12:58
An: Gisela Debold
Cc: Stefanie Reimche, Landwirtschaftskammer RLP
Betreff: AW: 3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach - Miesau, hier: Frühzeitiges Beteiligungsverfahren (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 3 Fortschreibung Windkraft des FNP der VG Bruchmühlbach-Miesau bestehen von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind die Belange der Landwirtschaft im Bereich der Erschließung zu berücksichtigen. Ferner sollten mögliche Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft abgestimmt werden und nach Möglichkeit sollten dafür keine weiteren Flächen in den Vorrangbereichen für die Landwirtschaft herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Cornelius
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Kaiserslautern
Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern
0631/84099418



Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying, forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: Gisela Debold <g.debold@argusconcept.com>

Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 12:16

An: Info Argusconcept <info@argusconcept.com>



Gisela Debold

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 11:21
An: Thomas Eisenhut
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 3. Fortschreibung Windkraft des FNP (Reg.-Nr. 3188)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "3. Fortschreibung Windkraft des FNP" ist am 15.01.2024 eingegangen:

Registriernummer: 3188

Planungsträger: Verbandsgemeinde Bruchmühlbach - Miesau Behörde / TÖB: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz
Anrede: Herr
Name: Frank Laborenz
Strasse: Fischerstraße 12
PLZ/Ort: 67655 Kaiserslautern
Land: Deutschland

eMail: frank.laborenz@dlr.rlp.de
Telefon: +496313674235

Stellungnahme:

Grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen.

Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in einer Ecke oder zumindest am Ende einer Gewanne, entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören. So kann auch die aufwändige Anlage zusätzlicher Erschließungswege weitestgehend vermieden werden.

Falls solche wider Erwarten dennoch hergestellt werden müssen, sind diese unbedingt hangparallel bzw. mit der Bewirtschaftungsrichtung anzulegen, um eine verkürzende Quer- oder gar Diagonaldurchschneidung von Gewannen als agrarstrukturellem "Super-Gau" zu vermeiden.

Am allerbesten sind Standorte im Wald oder ersatzweise auch auf Grünland, welches ohnehin aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung immer weniger benötigt wird und ansonsten auch einfacher zu bewirtschaften ist. Wir bitten, dies bei der nachfolgend konkretisierenden Standortplanung der einzelnen Anlagen zu berücksichtigen. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die vorliegende Fortschreibung des FNP.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

ARGUS Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

31.01.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 05.01.2024
3240-0747-09/V6 E-Mail
kp/lha

Telefon

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windkraft" der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windkraft" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

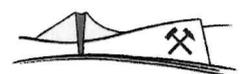
– allgemein:

Gegen die Planung bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:

Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

14

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Herr Thomas Eisenhut
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern
Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de
Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

EINGEGANGEN
11. FEB. 2024
TE

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
BMI-FNP-WIND
04.01.2024

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon
Frau Dr. Ries
0631 205774-14

Datum
07.02.2024

3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Gemäß Verfahrensunterlagen weist der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 22.03.2012 mit der Teilfortschreibung Windkraft vom 05.12.2013 aktuell zwei Sonderbauflächen für Windenergie aus (Konzentrationszonen). In Anwendung des § 245e Abs. 1 BauGB sollen gemäß o. g. Verfahren in Erweiterung zwei neue Flächen (Bereich Lamsborn/Martinshöhe und Bereich Gerhardsbrunn) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden (isolierte Positivplanung).

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die das o. g. Vorhaben berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Erneuerbare Energien, Gewerbe und Wohnen ist in Bearbeitung. Für den anstehenden notwendigen Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der ROP-Teilfortschreibung folgendes Vorgehen beabsichtigt:

- Übernahme kommunaler SO-Gebiete in die regionalplanerische Vorrangkulisse unter Anpassung der Mindestabstände (900 m, bei Repowering 720 m)
- Anpassung der Vorranggebietskulisse an die neuen Abstandsregelungen; Wiederaufnahme von kleinen Gebieten [Planungsoption für weniger als 3 Anlagen], die vor 2017 im ROP bereits enthalten waren
- Erweiterung der Gebietskulisse auf regionalplanerisch bereits vorgeprüfte Standorte (hier: ehemalige ausschussfreie Gebiete (bis 2014 im ROP IV Westpfalz ausgewiesen))
- Erweiterung der Kulisse auf Flächen mit einer Windhöflichkeit von mind. 5,5 m/s in 160 m Höhe (statt bisher 100 m); dabei möglichst Erweiterung im Umfeld von Bestandsgebieten

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Landkreise Kammern Verbände
Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

statt Neuinanspruchnahme bisher ungenutzter Bereiche

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Zuge des laufenden Fortschreibungsprozesses durchaus mit einer in Teilen erheblichen Veränderung/Erweiterung der regionalplanerischen Vorrangkulisse zu rechnen ist. Inwieweit dies auf die o. g. Geltungsbereiche zutrifft, kann aufgrund des sehr frühen Stadiums der Fortschreibung noch nicht abgeschätzt werden. Im Zuge der derzeit laufenden Arbeiten zur Erfüllung der landesplanerischen Windkraft-Vorgaben und zur Erstellung einer Windenergiegebietekulisse konnten die Standortbereiche des vorliegenden Vorentwurfs zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend als mögliche Flächenkulissen für Windparks bewertet und beurteilt werden.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Am 17.01.2023 hat der Ministerrat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet und trat am 31.01.2023 in Kraft. Damit einher gehen neue Regelungen und geänderte landesplanerische Vorgaben (Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Gemäß ROP IV Westpfalz liegt der Geltungsbereich der Planfläche Lamsborn/Martinshöhe nicht in einem aktuellen Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz). Es bestehen Zielbetroffenheiten mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) sowie mit einem Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30 ROP IV Westpfalz). Darüber hinaus bestehen Betroffenheiten mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz).

Auch der Geltungsbereich der Planfläche Gerhardsbrunn liegt gemäß ROP IV Westpfalz nicht in einem aktuellen Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz). Die Planfläche ist überwiegend als Sonstige Waldflächen dargestellt. Es besteht eine anteilige Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz). Darüber hinaus bestehen Betroffenheiten mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz).

Zunächst ist seitens der regionalen Raumordnung festzustellen, dass gemäß Begründung in Kapitel Vorbemerkungen zur Planaufstellung dargelegt ist, dass die Planflächen Bereiche umfassen, bei denen aus topografischer Sicht eine Bebauung mit Windrädern kaum möglich sei. Wir empfehlen daher eine entsprechende Überprüfung des Umfangs und Zuschnitts der Geltungsbereiche und bitten darum, das Ergebnis sowie den Flächenumfang der Planbereiche in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.

Hinsichtlich der Betroffenheiten von Schutzzwecken und Zielbetroffenheiten bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen möchten wir wie folgt ausführen:

Gemäß G 163 c LEP IV RLP sollen landesweit auch zwei Prozent der landesweiten Waldfläche für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Aus regionalplanerischer Sicht bewirkt demnach eine Nutzung von Waldflächen zunächst keinen grundsätzlichen Ausschluss. Allerdings sind die gemäß Z 163 d LEP IV RLP benannten natur-, artenschutz- und wasserschutzfachlichen sowie landschaftsbezogenen Ausschlusskriterien zu beachten bzw. die angeführten Aspekte zu berücksichtigen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir im Kontext des Z 163 d LEP IV RLP eine Abstimmung und Prüfung etwaiger Betroffenheiten der Schutzzwecke mit den entsprechenden Fachbehörden an. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Folgende Aspekte möchten wir hierbei herausstellen:

- Gemäß Begründung/Erläuterung zu Z 163 d LEP IV RLP bedeuten Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen

Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stünden Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hat im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen zu erfolgen.

- In Waldgebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Begründung zum Vorentwurf zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau finden sich hierzu allerdings keine Ausführungen.
- In Bezug auf die Zielbetreffenheit von Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund ist seitens der Regionalplanung herauszustellen, dass die ausgewiesenen Räume von besonderer Bedeutung für die funktionale Sicherung des regionalen und landesweiten Biotopverbundes sind. Wir weisen im Kontext einer regionsweiten kohärenten Ausweisungsmethodik vorsorglich daraufhin, dass seitens der Geschäftsstelle im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz geprüft wird, ob Flächen Regionaler Biotopverbünde für die Windflächenkulisse grundsätzlich als planerisch festgelegtes Tabukriterium festgesetzt wird. Die Planungsgemeinschaft selbst kann keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die Ziele der Raumordnung betreffen. Dies ist mit der Unteren bzw. Oberen Landesplanungsbehörde abzustimmen. Seitens der Fachbehörde ist zu prüfen und zu konstatieren, dass der jeweilige Schutzzweck (u. a. auch durch etwaige auftretende Summenwirkungen) nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Kontext verweisen wir zudem vorsorglich auf das gemäß Rauminformationssystem (RIS) der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport in der Planfläche Gerhardsbrunn dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG). Auch hier regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

- Auch in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz) ist seitens der zuständigen Fachbehörde eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und ggf. deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen. Unserer Kenntnis nach scheint sich in der Planfläche Martinshöhe nordwestlich ein Wasserschutzgebiet der Zone III zu befinden. Die Planfläche Gerhardsbrunn scheint mehrheitlich von einem Wasserschutzgebiet der Zone III sowie anteilig von einem Wasserschutzgebiet der Zone II überlagert.

Mit der Rechtskraft der 4. Teilfortschreibung ist das Konzentrationsgebot gemäß G 163 g LEP IV RLP von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft worden und nun als Soll-Bestimmung formuliert. Es soll aber dennoch angestrebt werden, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren, um auch künftig eine Beeinträchtigung der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden. Gemäß Planunterlagen können auf der Planfläche Lamsborn/Martinshöhe sowie auf der Planfläche Gerhardsbrunn drei Windenergieanlagen gestellt werden. Das im Grundsatz enthaltene Konzentrationsgebot könne demnach als erfüllt betrachtet werden.

Im Kontext des gemäß Z 163 h LEP IV RLP erforderlichen Mindestabstandes sollen von Windenergieanlagen mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten werden. Aufgrund der räumlichen Lage der Plangebiete entlang der Verbandsgemeindegrenzen regen wir an, die Maßgabe vorsorglich zu überprüfen. Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen im Außenbereich oder Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind von den Siedlungsabständen des LEP IV RLP nicht erfasst. Etwaige Maßgaben durch andere Vorschriften sind im Rahmen des Verfahrens gesondert zu prüfen.

Bauleitplanerische Hinweise:

Wir verweisen vorsorglich auf die sog. Rotor-Out-Regelung, wonach die Träger der Bauleitplanung zur besseren Ausnutzung der Sonderbauflächen möglichst eine Rotor-Out-Regelung treffen sollten.

Hiernach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund der unmittelbaren Lage der Planflächen an Verbandsgemeindegrenzen regen wir eine umfassende Prüfung möglicher Auswirkungen dieser Regelung an.

Es ist seitens der Verbandsgemeinde sowie durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen und sicherzustellen sowie in den Planunterlagen entsprechend darzulegen, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Elke Ries

18



Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
19. FEB. 2024

FE

Forstamt Otterberg

Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon 06301 7926-0
Telefax 06301 7926-29
Forstamt.Otterberg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

07.02.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 120	BMI-FNP-WIND-«Nr»	Tobias Herwerth	06301 7926-14
Bitte immer angeben!	04.01.2024	tobias.herwerth@wald-rlp.de	06301 7926-20

3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau;

hier:

- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB nimmt das Forstamt Otterberg als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung und allgemeine Hinweise:

Ziel der Teiländerung ist es, die hier vorhandenen sehr guten Windkraftpotentiale weiter zu nutzen und damit Planungsrecht für weitere Flächen zu schaffen und den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde fortzuschreiben bzw. teilzuändern.

Der Kreis Kaiserslautern hat einen Waldflächenanteil von 49,9% und ist als walddreich zu bezeichnen. (Kreisfreie Städte und Landkreise in RLP – Ein Vergleich in Zahlen, Statistisches Landesamt RLP, 2019)

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat einem Waldflächenanteil von rund 49,9%. (Kommunaldatenprofil-Landkreis Kaiserslautern, Statistisches Landesamt RLP, 2022)



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.



Wald erbringt in Zeiten der Klimaerwärmung wichtige Ökosystemleistungen, deren Bedeutung mit Blick auf eine steigende Zahl von Extremwetterereignissen einen hohen gesamtgesellschaftlichen Wert einnehmen.

Insbesondere der Schutz der Ressourcen Wasser (Wasserrückhalt / Hochwasserschutz) und Boden (Erosionsschutz / Nährstoffnachhaltigkeit) sowie die Pufferung von Extremwetterlagen, die Reinhaltung der Luft sowie der Schutz vor Immissionen und der Erhalt des Lebensraumes für seltene und gefährdete Arten sind dabei vordringlich zu nennen (siehe auch Karte „Plan 06 lokaler Biotopverbund“ Planung vernetzter Biotopsysteme: Entwicklung des Biotopverbunds). Durch die CO²-Speicherfähigkeit wirkt Wald des Weiteren als CO²-Senke.

Die nach § 1 (1) Bundeswaldgesetz festgeschriebenen Funktionen der Erholung und der wirtschaftlichen Nutzung bleiben auch weiterhin ein Bestandteil der derzeitigen und zukünftigen ordnungsgemäßen, naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Holz hat als nachwachsender und ökologischer Baustoff die Fähigkeit CO² dauerhaft zu speichern.

Ziel ist es stabile, standortgerechte und strukturreiche Mischwälder mit hoher Resilienz gegen Klimaveränderungen zu erziehen, die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushalts sind.

Deshalb ist es notwendig durch geeignete Maßnahmen jegliche Eingriffe in geschlossene Waldflächen, die den Naturhaushalt und den Lebensraum Wald beeinflussen, zu vermeiden.

Eingriffe in geschlossene Waldbestände, v.a. in alte Laubwälder, sind nicht zu planen.

Begründung:

Gemäß Punkt 3. f) des gemeinsamen Rundschreibens der damaligen Ministerien für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 darf in Gebieten mit größeren (ab einer Größe von 10 ha) zusammenhängenden alten Laubwaldbeständen (ab 120 Jahren) keine Windenergienutzung geplant werden (Quellen: LEP IV sowie Gemeinsames Rundschreiben Windenergie, S. 34).

Sollte, unter Vorbehalt triftiger gesellschaftlicher Gründe, Wald dauerhaft gerodet werden müssen, so ist dies erst nach Umwandlung der Bodennutzungsart nach § 14 (1) Pkt. 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz mit Genehmigung durch die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt) möglich.



Waldrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichs können wie bisher durch eine Maßnahme zusammengefasst werden, sofern dadurch eine wirksame Doppelkompensation erreichbar ist.

In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil von mindestens 35% ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Erstaufforstung zu verlangen.

Dementsprechend ist eine Rodungsfläche, bei einem Waldflächenanteil von derzeit 49,9 % im Landkreis Kaiserslautern, der damit als walddreich gilt, durch eine Aufwertung vorhandener Bestände wieder auszugleichen.

Begründung:

Nach § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren (...).

Nach § 14 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung) (...).

Schreibens „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement, Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG“ des damaligen Staatssekretärs Dr. Griese, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Punkt 3..

Es ist bei der Planung ein Mindestabstand von Wald zur Bebauung von 25 bis 35 Metern anzunehmen.

Bei Heranrücken der Bebauung – insbesondere Wohnbebauung – an bereits vorhandenen Wald kann es durch umstürzende Bäume, Astabbruch und beim Übergreifen von Bränden zu Gefährdungen kommen.

Des Weiteren ist den natürlichen Waldrändern vor allem entlang der störungsfreien Bereiche der Feldflur eine hohe ökologische Bedeutung für den Artenschutz (Brut- und Aufzuchthabitate) beizumessen. Bei zu nahen Heranrücken an Waldränder kann es zur Zerstörung dieser Waldrandhabitate kommen.

Begründung:

Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 9.6.1993 mit folgenden Grundsätzen:

1. wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem Heranrücken einer Bebauung – insbesondere Wohnbebauung- an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten.



Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Absatz 1 Landesbauordnung bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25- 35 m anzunehmen. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.

3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § Absatz 1 Landesbauordnung zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tobias Herwerth
Büroleiter





Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
 Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

**DIREKTION
 LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
 67346 Speyer
 Telefon 06232 675740
 landesarchaeologie-
 speyer@gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

**ARGUS CONCEPT Gesellschaft
 für Lebensraumentwicklung mbH**
 Gerberstraße 25

66424 Homburg

Mein Aktenzeichen
 E2024/0051 hm

Ihr Schreiben vom
 05.01.2024
 AZ:

Ansprechpartner / E-Mail
 Matthias Hahn
 matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
 06232 675747
 06232 675760

12.02.2024

**Betr.: 3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
 hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet, die wir im Folgenden aufführen:

Fundstelle	Beschreibung
Lambsborn 1	Gräber der jüngeren Latènezeit; Einzelfund Neolithikum; Gräber Römerzeit
Lambsborn 2	Einzelfund Neolithikum; Siedlung/Produktion Römerzeit; Siedlungsfunde Römerzeit;
Lambsborn 6	Altstraße unbekannter Zeitstellung
Lambsborn 10	Einzelfund Römerzeit
Martinshöhe 2	Schlagplatz/Werkplatz Mesolithikum
Martinshöhe 3	Schlagplatz/Werkplatz Neolithikum

1/3

Kernarbeitszeiten
 09.00-12.00 Uhr
 14.00-15.30 Uhr
 Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
 Parkplätze und Parkhäuser
 im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

Martinshöhe 5	Siedlung/Produktion Römerzeit
Martinshöhe 6	Siedlung/Produktion Neolithikum
Martinshöhe 7	Schlagplatz/Werkplatz Mesolithikum

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie geschaffen. Die Betroffenheit durch archäologische Fundstellen stufen wir zum jetzigen Zeitpunkt als hoch ein. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein.

Die der hier vorliegenden Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigegebene Begründung zur 3. Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes führt unter Punkt „6.4.6 Auswirkungen auf Kulturgüter“ (S. 23) auf, es seien „keine denkmalgeschützten Ensembles bekannt“. Eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf den o.g. Faktor „Kulturelles Erbe“ kann jedoch landeshoheitlich nur durch die entsprechenden Fachbehörden der Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt werden.

Wie Sie dieser Stellungnahme entnehmen können, wird außerdem sehr deutlich, dass die in o.g. Begründung unter Punkt 6.4.6 aufgeführte Aussage offensichtlich nicht dem aktuellen Kenntnisstand der Fachbehörde Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz entspricht. Wir stellen fest, dass eine Beteiligung der Direktion Landesarchäologie Rheinland-Pfalz bei der Erstellung des Umweltberichts nicht stattgefunden hat.

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



40

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Abteilung Bauen und Umwelt -



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 04.01.2024	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5.6/610-13	Auskunft erteilt Herr Mar	Telefon 0631/7105-321 Fax -370 rene.mar@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer 118 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8	Datum 26.01.2024
---	--	-------------------------------------	---	---	----------------------------

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG)
Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB
„3. Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplans“ der Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der unteren Landesplanungsbehörde an dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Gemäß dem Anschreiben vom 04.01.2024 hat der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau in seiner Sitzung am 23.01.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Fortschreibung Windkraft beschlossen und am 30.06.2023 den Vorentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebilligt.

Sachverhalt:

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau vom 22.03.2012 mit der 1. Teilfortschreibung Windkraft vom 05.12.2013 weist aktuell zwei Sonderbauflächen für Windenergie aus (Konzentrationszonen).

Diese interkommunalen Flächen befinden sich zum einen in Lambsborn und Martinshöhe und zum anderen in Langwieden. Beide Flächen sind voll genutzt und es wurden in der Vergangenheit insgesamt 15 Windenergieanlagen realisiert. Im Windpark Lambsborn / Martinshöhe wurden sieben Anlagen auf der Gemarkung Lambsborn und drei Anlagen auf der Gemarkung Martinshöhe errichtet (Inbetriebnahme: 2007). Im Windpark Langwieden / Gerhardsbrunn wurden insgesamt 5 Anlagen realisiert. Davon vier im Geltungsbereich eines Bebauungsplans auf der Gemarkung Langwiesen (Inbetriebnahme eine in 2017, zwei in 2019 und eine in 2020) und eine privilegierte Windenergieanlage in der Gemarkung Gerhardsbrunn.

Ste-ULB_2024-01-26.docx

Postanschrift Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Öffnungszeiten Lauterstraße 8, Am Altenhof 6 und An der Feuerwache 6 Mo - Mi 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 12.00 Uhr	BÜRGERCENTER: Lauterstraße 8 Mo - Mi 07.30 - 16.30 Uhr Do 07.30 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 12.00 Uhr	Telefon 0631/7105-0 Telefax 0631/7105-474	Internet www.kaiserslautern-kreis.de E-Mail info@kaiserslautern-kreis.de	Konto Kreissparkasse Kaiserslautern Konto-Nr.: 5868 BLZ: 540 502 20
--	--	---	--	---	---

Darüber hinaus befindet sich eine ältere Windenergieanlage in Martinshöhe außerhalb der Flächennutzungsplanflächen, da diese bereits 1997 genehmigt wurde, als der Flächennutzungsplan noch nicht fortgeschrieben war und es dementsprechend noch keine Konzentrationszonen gab.

Die Ausweisung der Konzentrationszonen entwickelt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung, wodurch alle sonstigen Bereiche in der Verbandsgemeinde planungsrechtlich nicht für weitere Windkraftstandorte zur Verfügung stehen.

Angesichts geänderter energiepolitischer Rahmenbedingungen will auch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach – Miesau, die in ihrer Gemarkung vorhandenen sehr guten Windkraftpotentiale nutzen und Planungsrecht für weitere Flächen schaffen. Aus diesem Grund hat sich der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach - Miesau dazu entschlossen in Anwendung des § 245e Abs. 1 BauGB weitere Bereiche für die Nutzung von Windenergie in Erweiterung der beiden vorgenannten Standortbereiche Lambsborn/Martinshöhe und Langwieden/Gerhardsbrunn in den Flächennutzungsplan im Sinne einer isolierter Positivplanung aufzunehmen.

Beurteilung der Planung aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde:

Im Kapitel „Vorbemerkungen zur Planaufstellung“ wird dargelegt, dass sich der Verbandsgemeinderat dazu entschieden hat im Sinne einer isolierten Positivplanung gemäß § 245 e Abs. 1 Satz 6 BauGB weit mehr als 25% der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich auszuweisen. Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit dieser Flächennutzungsplanfortschreibung und der damit verbundenen Rechtsfolgen (Beibehalt der Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgemeindegebiet) ist die Anwendung dieser Möglichkeit ausführlicher zu begründen. Die Darlegungen, weshalb die Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung beibehalten werden, ist bislang nicht schlüssig. Die Anwendung des § 245 Abs.1 BauGB im Ergebnis der Einzelfallprüfung ist auch wegen der Genehmigungserfordernis des Flächennutzungsplans ausführlicher darzulegen.

Auf Seite 2 der Begründung wird erwähnt, dass die 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan Windkraft auf einer Potenzialanalyse der Fa. Prokon Regenerative Energie eG basiert. Diese Potenzialflächenstudie sollte in Gänze oder auszugsweise in die Begründung integriert werden. Zum einen um ableiten zu können, wie die Erweiterungsflächen auch in Bezug auf die Windhöflichkeit identifiziert wurden und zum anderen für den Abgleich mit den Grundzügen der Planung der bisherigen Flächenausweisungen.

Im Kapitel 3.1. „Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs“ sollten die Angaben aus dem Umweltbericht Kapitel 6.4 bezüglich der Anzahl der Anlagen zusätzlich aufgenommen werden. Ebenfalls sind die Größen der Bestandsflächen und der Planflächen für die Windenergienutzung bei Lambsborn/Martinshöhe, Langwieden und Gerhardsbrunn zu ergänzen. Dabei sollte gleichzeitig das Verhältnis aller Windenergieflächen zur Gesamtgemarkungsfläche ermittelt werden.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zum Kapitel Erneuerbare Energien der seit 30.1.2023 rechtskräftigen 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV sind im Erläuterungsbericht auf den Seiten 5ff vollumfänglich dargestellt. Insofern erübrigt sich die Bekanntgabe der Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 20 LPLG.

Landesweit sollten entsprechend dem Grundsatz G 163 c zwei Prozent der Flächen des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Daher ist für die Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplans zu ermitteln, wie hoch der Anteil an Waldflächen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Gemarkungsgebiet sein wird.

In Bezug auf die Einhaltung des Ziels Z 163 d ist noch der Nachweis zu erbringen, dass keine Gebiete mit Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren in Anspruch genommen werden. Dies hat in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde zu erfolgen.

Darüber hinaus ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Auf den erforderlichen Verträglichkeitsnachweis wird in Bezug auf die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV später eingegangen.

Der bei der Errichtung von Windenergieanlagen geforderte Mindestabstand von 900 Metern zu Wohn- und Mischgebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung erscheint bei den vorhandenen Flächen eingehalten. Aufgrund der Unmaßstäblichkeit der Planung konnte dies jedoch nicht verbindlich festgestellt werden.

Die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV dargestellten Vorranggebiete für die Windenergie Z 56 wurden im Sinne der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen. Ein Widerspruch mit den Zielen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist nicht erkennbar.

Die geplanten Sonderbauflächen überlagern in Teilen Vorranggebiete für den Regionalen Biotopschutz (Z 15), Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 28) und Vorranggebiete Forstwirtschaft (Z 30). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die einer baulichen Nutzung entgegenstehen. Sie haben landesplanerischen Letztentscheidungscharakter. Sie sind gegenüber Bauleitplänen bindend und einer kommunalen Abwägung entzogen. Eine Nutzung für die Windenergie ist nur möglich sofern die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden und die Nutzung auf Dauer mit der jeweiligen Vorrangfunktion vereinbar sind. Im nächsten Planungsschritt ist eine Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörde durchzuführen und in der Entwurfsbegründung zu dokumentieren.

Daneben tangieren die geplanten Sonderbauflächen noch Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers (G 37) und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus (G 25). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze (G) der Raumordnung und gegenüber Zielen der Raumordnung einer

kommunalen Abwägung in nachgelagerten Planungsebenen und –verfahren zugänglich. Das Abwägungsergebnis ist im nachfolgenden Planungsprozess nachvollziehbar zu begründen.

In der Endfassung des Flächennutzungsplans sollte die Beibehaltung der sog. Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz BauGB unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Demnach stellen die im Plan dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung öffentliche Belange dar, die anderen Windenergievorhaben außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen liegen, entgegenstehen. Dadurch bleibt die kommunale Planungshoheit zur Steuerung der Ansiedlung an für sich privilegierter Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gewahrt.

Des Weiteren wird auf die Möglichkeit der Übernahme der sog. Rotor-Out-Regelung gemäß § 5 Abs. 4 WindBG für Bestandsflächen der Windenergienutzung im Flächennutzungsplan hingewiesen. Demnach kann für Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung in Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlage enthalten, der Planungsträger, der den Beschluss über den jeweiligen Plan gefasst hat, nachträglich per Beschluss klarstellen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, also ein Rotor außerhalb Planungsansatz vorliegt. Diese Möglichkeit gilt für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind.

Der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 WindBG ist allein für Fälle vorgesehen, in denen nicht explizit bestimmt ist, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen dürfen, obwohl dies den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entsprach. Das bedeutet, der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 WindBG gilt lediglich für Planungen, denen eine Rotor-außerhalb-Planung zwar materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Eine materielle Planänderung von Rotor-In- zu Rotor-Out-Gebieten ist nach § 5 Absatz 4 WindBG bei bestehenden kommunalen Konzentrationszonen durch einen einfachen Beschluss nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 WindBG umfasst entsprechend lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine konstitutive Umwandlung einer Rotorinnerhalb-Planung in eine Rotor-außerhalb-Planung. Entscheidend ist, dass für diese Bestandsflächen explizit ein derartiger Beschluss gefasst werden muss.

Abschließend sollte die geplante Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets LSG „Ummelbachtal“ in Verbindung mit den Regelungen des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) thematisiert werden. In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11

des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Mar', written over a light blue grid background.

R. Mar
(Dipl.-Ing.)

Fachbereichsleiter FB 5.5
Kreisentwicklung, Ortsentwicklung,
Landesplanung, Immissionsschutz



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

Anerkannter Naturschutzverband

(67)

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. • Postfach 27 • 55453 Gensingen

An die
Argus Concept GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

09.01.2024/sw-se

Fasanerie 1
55457 Gensingen
Tel. : +49 6727 / 89 44-0
Fax: +49 6727 / 89 44-22
info@ljbv-rlp.de
www.ljbv-rlp.de

FNP, "Windkraft", VG Bruchmühlbach-Miesau

Az: Mail vom 05.01.2024; LJV-Nr.: 19/L-48/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

- Lamsborn/Martinshöhe: hier bestehen gegen die geplante Erweiterung der Bestands-Sonderfläche in Richtung Norden der Bestandsfläche keine grundsätzlichen Bedenken.

Gegen die Erweiterung in Richtung Osten der Bestandsfläche werden jedoch erhebliche Bedenken vorgetragen. Es würden die sog. „Bauernwälder“, die ein sehr signifikant prägendes Bild der Gemeinden auf der Sickingerhöhe darstellen, völlig zerstört. Wildhabitats und Rückzugsgebiete würden praktisch ausgelöscht und es gäbe für diesen Geländezug keine zusammengehörenden Waldstrukturen mehr. Das dort schon mehrfach gesichtete Vorkommen von vielen geschützten Vogelarten, u.a. auch der Rotmilan, würde massiv gestört, wenn nicht sogar zum Erliegen gebracht.

Der angedachte Erweiterungsbereich befindet sich auch in den bedeutenden Bereichen der Flugstrecken für Zugvögel und würde auch dort zu unwiederbringlichen Störungen führen, so dass diese Erweiterungsfläche in ihrer dargestellten Größe abzulehnen ist. Allenfalls könnte man sich einzelne Erweiterungsbereiche zwischen den Waldstandorten vorstellen, was allerdings genauer zu untersuchen wäre.

-/2

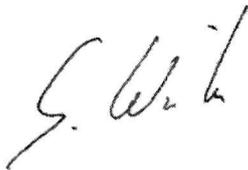
-/2

- Langwieden/Gerhardsbrunn: auch hier ist der südöstlich angedachte Neuausweisungsbereich abzulehnen, da er - wie zuvor - eine Zerstörung der dort vorhandenen Waldstrukturen darstellen würde. Die oben erwähnten Gründe gelten auch hier vollumfänglich. Eine Alternative in dem östlichen Bereich ist nicht erkennbar.

Bei der südwestlichen Neuausweisung ist ebenso eine Zerstörung der vorhandenen Waldstrukturen zwingend zu vermeiden. Hier könnte evtl. ein Teilbereich davon im Norden genutzt werden, was aber genauer zu untersuchen wäre.

Letztlich sind in dem Verfahren auch zwingend die Jagdpächter dieser Gemeindeflächen mit einzubeziehen, da es bei Realisierung der Projekte zu drastisch negativen Veränderungen der Reviere käme, was einen Ausgleichs- bzw. Regressanspruch begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. S. Wirtz
Naturschutzreferentin